

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG  
FÜR DEN VERKAUF VON BIER- UND WEINPRODUKTEN  
OHNE KONSUMATION AN ORT UND STELLE  
(TEMPORÄRE VERKAUFSSTELLE)**

**VERKAUFSSTANDORT**

Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Verkaufsdaten : \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**VERANTWORTLICHE PERSON**

Herr  Frau

Name des Geschäfts: \_\_\_\_\_

Vor - und Nachname: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Nr. / Mobile Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Beilagen:**

Kopie Identitätskarte oder Reisepass

## Für Ihre Unterlagen bestimmt!

Die Verkaufsbewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für die ordentliche und gesetzmässige Betriebsführung nicht volle Gewähr bietet.

### Art. 11 der Lebensmittelverordnung des Bundes

<sup>1</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Diese lauten:

Die **Jugendschutzgesetze verbieten** den Verkauf von:

- Wein, Bier und Apfelwein an **unter 16-jährige**
- Spirituosen, Aperitive und Alcopops (Mischgetränke) an **unter 18-jährige**.

Das Personal darf einen **Ausweis mit Altersangabe** verlangen!

<sup>2</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabearter hinzuweisen.

<sup>3</sup> Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

<sup>4</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.